



# Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Satzung Finowfurter SV e.V. (§ 5 Ziff. 3 der Satzung) gilt folgende Beitragsordnung:

## **I. Allgemeines**

1. Die Beitragsordnung ist für die Mitglieder des Finowfurter SV e.V. bindend.
2. Die Beitragsordnung regelt die Höhe und die Art der Zahlung der Beiträge.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind das Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Mitgliedschaft im Finowfurter SV e.V.
4. Grobe Verstöße gegen die Beitragsordnung können zur Abmahnung und zum Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands führen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft jährlich zu entrichten. Er ist für den Zeitraum 1.09.-31.08. zu entrichten.  
Über Ausnahmen der Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag.

## **II. Höhe des Beitrags**

### 1. Allgemeine Beitragssätze

Für Erwachsenen (auch Rentner) und Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre je nach Alter wird wie folgt unterschieden:

	Zahlung bis 30.09. (ermäßigter Satz)	Zahlung ab 01.10. (Normalsatz)
Passive Mitglieder <sup>3</sup> :	<b>EUR 30</b>	<b>EUR 40</b>
Ermäßigte Mitglieder <sup>1</sup> :	<b>EUR 50</b>	<b>EUR 60</b>
Aktive Mitglieder:	<b>EUR 100</b>	<b>EUR 120</b>
Familien <sup>2</sup> :	<b>EUR 150</b>	<b>EUR 180</b>

<sup>1</sup> Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Empfänger von Sozialleistungen, Personen im Besitz eines Behindertenausweises, Schüler und Studenten mit entsprechendem gültigem Nachweis

<sup>2</sup> Familienbeitragssatz für alle Familienangehörigen eines Haushalts mit Ausnahme volljähriger Kinder, die ihre Ausbildung bereits beendet haben (ab 3 Personen).

<sup>3</sup> Passive Mitglieder sind Unterstützer der Vereinsarbeit. Sie nehmen nicht aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teil.

2. Trainer, Übungsleiter und für den Verein tätige und gemeldete Schiedsrichter (mit regelmäßigen Übernahmen von Ansetzungen) sind beitragsfrei.
3. Für Schwangere ist eine Beitragsbefreiung bis zur Beendigung der Elternzeit, längstens jedoch ein Jahr nach der Geburt des Kindes möglich.
4. Über Beitragsbefreiungen, -stundungen oder andere Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag.

### **III. Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich in einer Rate jährlich zum 30.09. des jeweiligen Jahres fällig.  
Hieraus ergibt sich ein vergünstigter Beitragssatz nach Punkt II, Abs. 1.  
Alle Beitragseingänge ab 01.10. mit Zahlungsziel 31.10. eines Jahres ergeben einen zu zahlenden Normalsatz.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich nur an den Mannschafts-/Abteilungsverantwortlichen bzw. an den Schatzmeister zu richten.  
Im Falle einer anderweitigen Beitragszahlung wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt pro Zahlungstermin in Höhe von EUR 5,00 sofort fällig.
4. Für nicht fristgerecht geleistete Beitragszahlungen werden Mahngebühren für die erste Mahnung in Höhe von EUR 2,50 und für jede weitere Mahnung EUR 5,00 erhoben, die sofort fällig werden.
5. Vor Beginn einer Mitgliedschaft ist ein Probemonat möglich.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.04.2016, zum 01.09.2017 in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Finowfurt, den 1.04.2016